

Allgemeinen Bedingungen für die Teilnahme an geförderten Absatzförderungsmaßnahmen

- 1) Ein verbindlicher Vertrag über die Teilnahme an einer von uns geförderten Absatzförderungsmaßnahme kommt erst mit verbindlicher Anmeldung zu dieser Maßnahme und Bestätigung dieser Anmeldung durch uns zustande.
- 2) Der Teilnehmer ist verpflichtet, uns unverzüglich mitzuteilen, wenn
 - a) er für seine Teilnahme an der geförderten Maßnahme eine zusätzliche Förderung bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder erhält,
 - b) im Fall einer De-minimis-Förderung sich Änderungen bezüglich der in der De-minimis-Erklärung gemachten Angaben ergeben,
 - c) ein Insolvenzverfahren über sein Vermögen beantragt oder eröffnet wird.
- 3) Der Teilnehmer verpflichtet sich, im Fall einer De-minimis-Förderung die ihm erteilte De-minimis-Bescheinigung
 - a) zehn Jahre aufzubewahren,
 - b) auf Anforderung der Europäischen Kommission oder einer Bundes- oder Landesbehörde innerhalb von einer Woche oder einer in der Anforderung festgesetzten längeren Frist vorzulegen,
 - c) bei einem künftigen Antrag auf Gewährung einer De-minimis-Beihilfe als Nachweis für bereits gewährte De-minimis-Beihilfen vorzulegen.
- 4) Wir sind berechtigt, von der Vereinbarung über die Förderung der Maßnahme aus wichtigem Grund zurückzutreten und die gewährte Förderung zurückzufordern, wenn
 - a) sich im Fall einer De-minimis-Förderung herausstellt, dass der Teilnehmer in der Zeit zwischen Abgabe der De-minimis-Erklärung des Teilnehmers und der Bewilligung der De-minimis-Beihilfe von anderen öffentlichen Stellen weitere De-minimis-Beihilfen erhalten hat, die dazu führen, dass durch die Förderung der Maßnahme der zulässige Höchstbetrag für De-minimis-Beihilfen nach der Verordnung (EG) 1407/2013 überschritten wird,
 - b) die Vereinbarung über die Gewährung der Förderung durch Angaben des Teilnehmers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren,
 - c) der Teilnehmer den von ihm übernommenen Verpflichtungen trotz Mahnung nicht nachkommt.

- 5) Im Fall einer Rückforderung nach Ziff. 3 ist der zurückgeforderte Betrag ab dem Zeitpunkt des Erhalts der Förderung, d.h. der Teilnahme an der geförderten Maßnahme, mit 5% pro Jahr zu verzinsen. Höhere Verzugszinsen bleiben unberührt.
- 6) Dem Teilnehmer ist bekannt, dass die in einer De-minimis-Erklärung gemachten Angaben subventionserheblich sind. Unrichtige, unvollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.
- 7) Sofern der Teilnehmer Kaufmann ist, ist Gerichtstand für alle sich aus der Vereinbarung über die Teilnahme an einer von uns geförderten Absatzförderungsmaßnahme ergebenden Rechtsstreitigkeiten Mainz. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.